

Dietmar Köhler | Elisabeth Weisser-Lohmann (Hg.)

Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte

Meiner

HEGEL-STUDIEN BEIHEFT 38

HEGEL-STUDIEN

Herausgegeben von
Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler

Beiheft 38

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

HEGELS VORLESUNGEN ÜBER
DIE PHILOSOPHIE DER
WELTGESCHICHTE

Herausgegeben von
Elisabeth Weisser-Lohmann
und
Dietmar Köhler

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der Auflage von 1998,
erschienen im Verlag H. Bouvier und Co., Bonn.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1522-2

ISBN eBook: 978-3-7873-3074-4

ISSN 0073-1578

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2016.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de/hegel-studien

Inhalt

ELISABETHWEISSER-LOHMANN, Hagen	
Einleitung	7
I Hegels Jenaer Geschichtskonzeption	
HANSMAIER, München	
„... diese dritte universale Gestalt des Weltgeistes“. Weltgeschichtliches Denken in Hegels Verfassungsschrift	15
DIETMARKÖHLER, Bochum	
Der Geschichtsbegriff in Hegels <i>Phänomenologie des Geistes</i>	35
II Die Berliner Weltgeschichtsvorlesungen	
ANDREASGROSSMANN, Bochum	
Hegel oder „Hegel“? Zum Problem des philosophischen und editorischen Umgangs mit Hegels geschichtsphilosophischen Vorlesungen	51
FRANZHESPE, Bergen	
Geist und Geschichte. Zur Entwicklung zweier Begriffe in Hegels Vorlesungen	71
ELISABETHWEISSER-LOHMANN, Hagen	
„Reformation“ und „Friedrich II.“ in den geschichtsphilosophischen Vorlesungen Hegels	95
JÖRGDIERKEN, Hamburg	
Hegels ‚protestantisches Prinzip‘	123
JEONG-IMKWON, Hagen/Seoul	
Kunst und Geschichte. Zur Wiederbelebung der orientalischen Weltanschauung und Kunstform in Hegels Bildungskonzeption	147

III Hegels Weltgeschichtskonzeption: Rezeption und Kritik

OTTO PÖGGELER, Bochum	
Konkurrenz in Sachen Geschichtsphilosophie: Friedrich Schlegel und Hegel	165
NORBERT WASZEK, Paris	
Gans' Erbrecht als rechtshistorische Anwendung der Hegelschen Geschichtsphilosophie und im Kontext des rechtswissenschaftlichen Methodenstreits seiner Zeit	185
STEFAN JORDAN, Bochum	
Hegel und der Historismus	205
HANS-JÜRGEN GÖRTZ, Hannover	
„Gott in der Religion“, nicht „Gott in der Geschichte“. Rosenzweigs Auseinandersetzung mit Hegel	225
THOMAS GIL, St. Gallen/Brüssel	
Hans Freyers Rekonstruktion der Weltgeschichte Europas	251
BURCKHARD LIEBSCH, Ulm	
Diesseits eines „neuen Ursprungs“. Überlegungen zu Ricoeurs Verhältnis zu Hegel	269
Namensregister	295
Literaturverzeichnis, zusammengestellt von Christoph Bauer, Bochum	303

EINLEITUNG

Mit der Entdeckung eines neuen Landes vergleicht Karl Rosenkranz 1838 in den *Hallischen Jahrbüchern* das Erscheinen der Hegelschen *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*¹. Dieses Buch werde schon seit Hegels Berliner Vorlesungen vom Publikum mit Spannung erwartet, zumal in den gedruckten Werken Hegels, der *Phänomenologie* und der Rechtsphilosophie, bloße Andeutungen auf die Weltgeschichte zu finden seien. Der von Eduard Gans im Rahmen der Freundesvereinsausgabe herausgegebene Band stützt sich im wesentlichen auf Vorlesungsnachschriften der Schüler Hegels. Rosenkranz muß denn auch eingestehen, daß Hegels Kolleg über die *Philosophie der Weltgeschichte* „zu dem am wenigsten von ihm ausgearbeiteten“ (Rosenkranz, 132) zählt. Nur die Einleitung lag dem Herausgeber aus Hegels Hand vor, das Übrige war aus „einer Masse aphoristischer Bemerkungen“ unter Hinzuziehung der Nachschriften erst zu einem gediegenen Ganzen zu gestalten. Gans selbst und auch Rosenkranz machen keinen Hehl daraus, daß die „Hefte“ der Schüler für die erste Edition der *Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte* unverzichtbar waren. Auch alle nachfolgenden Editionen werden sich auf diese Materialien stützen.

Auf die hohe Bedeutung der Schülernachschriften für die Überlieferung zentraler Lehrstücke der Hegelschen Philosophie ist wiederholt hingewiesen worden. Neben den Weltgeschichtsvorlesungen sind für Hegels Ästhetik, die Religionsphilosophie und die Geschichte der Philosophie die Hörermitschriften oder Nachschriften die fast einzigen Quellen. Die Bedeutung der Nachschriften für Hegels Konzeption der Weltgeschichte könnte man allerdings dadurch entwertet sehen, daß Hegel selbst die Grundzüge seiner Geschichtsphilosophie nicht nur wie die der anderen Systemteile in der *Enzyklopädie* abgehandelt hat, sondern darüberhinaus in den Schlußparagrafen der Rechtsphiloso-

¹ K. Rosenkranz: *Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. In: *Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst*. 1 (1838), 132–156. Hier zitiert als *Rosenkranz*.

phie einen Grundriß seiner „Weltgeschichte“ vorgelegt hat. Im Übergang vom objektiven zum absoluten Geist kommt der „Weltgeschichte“ systematisch dort eher eine Nebenrolle zu. Grundlage für die Rezeption war denn auch nicht die lemmatisch abgehandelte enzyklopädische „Weltgeschichte“, sondern die „inhaltsvollen Ausbreitungen“, wie sie in den Editionen auf der Basis der Nachschriften vorliegen. Die Fülle der dort ausgebreiteten Materialien zeigt Hegels „unermessliche Vertrautheit mit den Tatsachen“ (*Rosenkranz*, 141). Eine Vertrautheit, die nicht selten den Eindruck entstehen ließ, hier werde „ja gar nicht philosophiert“ (*Rosenkranz*, 141). Wer sich im Gegenzug an der „kargen“² Einordnung der Weltgeschichte in der *Enzyklopädie* und den *Grundlinien* orientiert, dem zeigen sich die „Mängel“ dieser „Weltgeschichte“: Das Fehlen der Zukunft und die bloße Aufarbeitung der Vergangenheit – ein Vorwurf mit dem sich bereits Rosenkranz auseinandersetzen hatte.

Die zu Hegels Philosophie der Weltgeschichte überlieferten Materialien geben ein uneinheitliches Bild. Einerseits haben wir eine aus Hegels Hand stammende Einleitung³ sowie den logischen Grundriß der zentralen Bestimmungen seiner Weltgeschichtskonzeption. Andererseits sind uns im wesentlichen durch Schülerhand eine Fülle von Materialien aus den Berliner Vorlesungszyklen zur Weltgeschichte überliefert.⁴ Hegels Begriff und Konzeption einer Philosophie der Weltgeschichte gilt es in diesem Spannungsfeld zu entwickeln. Das Kolloquium zu *Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte* (Böckmann, 25.–28. 9. 1996) sollte hierfür den Boden bereiten, indem es die Hauptfelder einer künftigen Aufarbeitung exemplarisch zu entwickeln suchte. Die Auseinandersetzung um die Hegelsche Geschichtsphilosophie ist in den vergangenen Jahren insofern in eine neue Phase getreten, als mit der Fülle der bekanntgewordenen sekundären Quellen – die Nachschriften aus Schülerhand – die Frage nicht nur nach dem Text der Hegelschen Vorlesungen neu zu stellen ist. Es zeigte sich vielmehr, daß

² F. Brundstäd: *Vorrede*. In: G. W. F. Hegel: *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. Leipzig 1907, 3–26.

³ Es ist das Verdienst J. Hoffmeisters, erstmals eine textkritische Edition dieser Materialien vorgelegt zu haben. G. W. F. Hegel: *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*. Bd 1. Die Vernunft in der Geschichte. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg 1994. Die Einleitungen liegen jetzt vor in: G. W. F. Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd 18. Hrsg. v. W. Jaeschke. Hamburg 1995.

⁴ Einen Überblick über die vorhandenen Materialien gibt A. Großmann: *Weltgeschichtliche Betrachtungen in systematischer Absicht*. Zur Gestalt von Hegels Berliner Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte. In: *Hegel-Studien*. 30 (1996), 27–61.

die Konzeption selbst auf der Grundlage der Nachschriften neu zu diskutieren ist. Die Auswahl der erörterten Problemfelder verfolgte darüberhinaus das Ziel, einer künftigen Entscheidung darüber, wie die überlieferten Materialien im Rahmen der Zweiten Abteilung der *Gesammelten Werke* zu edieren sind, den Weg zu ebnen.

Das Anliegen der Berliner Weltgeschichtsvorlesungen tritt ohne hinreichende Kenntnis der Formationsbedingungen der Hegelschen Geschichtsphilosophie nur verkürzt in den Blick. Hegels *Entschluß* – „Besseres nicht als die Zeit, aber aufs beste sie sein“⁵ – steht am Ende der Frankfurter Zeit und signalisiert den Willen, mit der „höchsten Subjektivität“ zu brechen, um eine „Rückkehr zum Eingreifen in das Leben der Menschen zu finden“⁶. Dieses Programm fordert mit der Deutung der eigenen Zeit auch eine Ortsbestimmung in der Geschichte, „weltgeschichtliche“ Überlegungen gewinnen an Bedeutung. Erstmals kommt dieser Begriff in den Entwürfen zur *Verfassungsschrift* zur Anwendung. In seinem Beitrag geht Hans Maier den Elementen des späteren weltgeschichtlichen Denkens in dieser frühen Jenaer Arbeit nach. In dem „Ideen-Laboratorium“ (H. Maier) *Verfassungsschrift* entfaltet Hegels Diagnose der Gegenwart die grundlegenden Prinzipien, die später bei der Erfassung der „germanischen Welt“ zur Anwendung kommen werden. Auch wird die „Repräsentation“ hier als universalgeschichtliche Kategorie entdeckt. Diese Kategorie ermöglicht ihm die lang gesuchte Verknüpfung der alten Zeit mit der Gegenwart. Daß die „Weltgeschichte“ für Hegel zu einem bleibenden Thema geworden ist, zeigt auch die letzte Jenaer Arbeit Hegels, die *Phänomenologie des Geistes*. Der dort vorgetragenen Geschichtskonzeption widmet sich der Beitrag von D. Köhler. Die Geschichtskonzeption der *Phänomenologie des Geistes* zeigt, daß Hegel am Ende der Jenaer Zeit über ein Begriffsinstrumentarium verfügt, das mit der Unterscheidung zwischen kontingenter und wirklicher Geschichte die entscheidenden Prämissen für die spätere Systematik bereitstellt.

Für die Auseinandersetzung mit Hegels Berliner Weltgeschichtsvorlesungen stellen die überlieferten Nachschriften der Schüler eine besondere Problematik dar. A. Großmann gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die Quellenlage, die überlieferten Nachschriften und die vor-

⁵ Das Epigramm ist abgedruckt bei F. Rosenzweig: *Hegel und der Staat*. 2. Neudruck der Ausgabe 1920. Aalen 1982. 100.

⁶ So Hegel am 2. November 1800 in einem Brief an Schelling, *Briefe von und an Hegel*. Bd 1. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg 1952. 59/60.

liegenden Editionen. Die vergleichende Analyse verschiedener Vorlesungsjahrgänge hinsichtlich der Behandlung der „Reformation“ zeigt strukturelle Modifikationen, die die Weltgeschichtsvorlesungen weit weniger als systematisch abgeschlossenes Werk erscheinen lassen, als es vergangene Editionen glaubhaft zu machen wünschten. Vergleichend geht auch Franz Hespe in seinem Beitrag zur Entwicklung des Geistbegriffs in den Berliner Vorlesungen vor. Aufbauend auf Kants Begriff der inneren Zweckmäßigkeit greift Hegel den Aristotelischen Entelechiebegriff auf: Die verschiedenen Seelenvermögen werden als Prozeß der Selbstverwirklichung der Seele bzw. des Geistes interpretiert. Darüberhinaus wird der Prozeß der Selbstorganisation als ein Prozeß der Freiheit im Sinne von Autonomie und Selbstsetzung gedeutet. Der Vergleich zwischen den Vorlesungsjahrgängen 1822/23 und 1831 zeigt Hegel hinsichtlich der Bestimmung des Geistes in einer „signifiganten Entwicklung“ (Hespe). Ähnliche Gewichtsverlagerung, ja Umbewertungen lassen sich für die Behandlung Preußens und der Reformation feststellen. In meinem Beitrag gehe ich der Frage nach, inwieweit die Neubewertungen der Reformation bereits als eine systematische Neuorientierung zu bewerten ist, wie sie etwa Franz Rosenzweig für Hegels Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat behauptete. Ergänzend zur Diskussion im Rahmen des Kolloquiums hat J. Dierken in seinem Beitrag für diesen Band die Aufgabe übernommen, den theologischen Rahmenbedingungen der Hegelschen Reformationsdeutung nachzugehen. Dierken zeigt, daß Hegels Verständnis der Reformation sich weniger von Luther selbst her versteht, sondern seine Wurzeln im Neu- bzw. Kulturprotestantismus hat. Das ‚protestantische Prinzip‘ ist weniger die Kopie einer empirischen Gestalt des Reformationschristentums, vielmehr ist sie als „konstruktive Deutungsfigur“ zu lesen, die Hegel anbietet, um die Vernunft in der Geschichte zu erhellen.

Den Hintergrund für das Problem ‚Religion – Staat‘, ‚Kirche – Staat‘ bildet die prinzipielle Frage, wie Hegel das Verhältnis der drei Geschichten des absoluten Geistes untereinander bestimmt, und welcher ‚Ort‘ diesen Geschichten in der „objektiven“ Geschichte zukommt. Dieses für die Hegelsche Geschichtsphilosophie zentrale Problem steht auch im Mittelpunkt der Hegelschen Bildungskonzeption, die eine Vermittlung zwischen absolutem und objektivem Geist zu geben sucht. Z. e. weist Hegel der Bildung im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft eine spezifische Rolle zu, z. a. sucht er in den *Vorlesungen über Ästhetik* die Geschichtlichkeit der Kunst für diesen Bildungsauftrag fruchtbar zu machen. In ihrem Beitrag zeigt Jeong-Im Kwon anhand der Nach-

schriften zu den Vorlesungen, wie Hegels aufwertender Rückgriff auf die orientalische Weltanschauung und deren Vermittlung in der Poesie im Rahmen der Konzeption einer „formellen Bildung“ für die Moderne Aktualität gewinnt. Die formelle Bildung zur Allgemeinheit kennt keine inhaltlichen Präferenzen. Womit sich die scheinbaren Paradoxien der Hegelschen Geschichtskonzeption ‚Teleologie‘ und ‚Ende der Geschichte‘ auflösen, insofern auf der Basis der formellen Bildungsaufgaben, Hegels teleologisches Konzept lediglich als methodischer Entwurf ohne inhaltliche Festsetzung des Telos zu lesen ist. Neben die Auseinandersetzung mit dem Text der *Hegelschen Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte* sollte im Rahmen dieses Kolloquiums auch die Frage nach dem Fortwirken der Hegelschen Konzeption in den Arbeiten der Schülern gestellt werden. E. Gans hat sich nicht nur als Herausgeber um die Hegelsche Geschichtsphilosophie verdient gemacht, mit seinem juristischen Hauptwerk, dem *Erbrecht*, legt Gans eine eigenständige Anwendung der Hegelschen Rechts- und Geschichtsphilosophie vor. Der Beitrag von N. Waszek greift mit seiner Untersuchung zu den geschichtsphilosophischen Grundbegriffen des Gansschen *Erbrechts* die Frage nach dem Fortwirken der Hegelschen Konzeption im Kontext der für die Jurisprudenz der Zeit bedeutsamen Auseinandersetzung um die Relevanz geschichtlicher Rechtssysteme auf.

Fragt man nach den Faktoren, die das gegenwärtige Geschichtsverständnis hervorgebracht haben, so müssen, so O. Pöggeler, gerade jene Ansätze Beachtung finden, die im Vergleich zu Hegel ganz andere Wege zu gehen suchten. Friedrich Schlegels Kölner Vorlesungen über Universalgeschichte bilden die Grundlage für die späteren geschichtsphilosophischen Publikationen, deren Rezeption allerdings durch die politische Option Schlegels stark eingeschränkt blieb. Der Beitrag von O. Pöggeler zeigt, wie Schlegel eigenständig „Geschichte im ganzen philosophisch von Prinzipien her“ aufzuarbeiten sucht. Gegen die idealistischen Konstruktionen der Zeitgenossen betont Schlegel „die Individualisierung der geschichtlichen Bildungen und die Offenheit der Geschichte“.

Eher negativ bewertet S. Jordan in seinem Beitrag die Rolle der Hegelschen Geschichtsphilosophie für die Ausbildung der ‚historistischen‘ Geschichtswissenschaft. Als Beispiel dient Droysens Entwicklung bis zur Niederschrift der *Historik*, die weniger auf Hegel als auf innergeschichtswissenschaftliche Traditionen verweise.

Ein letzter Diskussionsschwerpunkt des Kolloquiums galt der Frage, inwieweit geschichtsphilosophische Konzeptionen des zwanzigsten

Jahrhunderts sich aus dem Schatten des Hegelschen Ansatzes zu lösen vermochten. Neben Hans Freyers Rekonstruktion der Weltgeschichte stand Franz Rosenzweigs Versuch einer „Erneuerung des Denkens“ aus der Kritik an Hegels System zur Diskussion. Thomas Gil und Hans-Jürgen Görtz stellen in ihren Beiträgen diese Ansätze vor. Die Frage, ob eine konsequent nachhegelsche Geschichtsphilosophie gelingen kann und an welche Bedingungen sie geknüpft bleibt, steht im Zentrum des Denkens von Paul Ricoeur. Ricoeurs Antwort auf die Forderung „auf Hegel verzichten“ stellt der Beitrag von B. Liebsch zur Diskussion.

An dieser Stelle bleibt die Hoffnung, daß das Kolloquium neue Anstöße für die Auseinandersetzung mit Hegels Geschichtsphilosophie zu geben vermag. Danken möchten wir an dieser Stelle insbesondere der Fritz-Thyssen Stiftung, die durch ihre finanzielle Unterstützung dieses Kolloquium ermöglicht hat.

Bochum, im Juli 1997

Elisabeth Weisser-Lohmann

I

**HEGELS JENAER
GESCHICHTSKONZEPTION**

HANS MAIER (MÜNCHEN)

„... DIESE DRITTE UNIVERSALE GESTALT DES
WELTGEISTES“

Weltgeschichtliches Denken in Hegels Verfassungsschrift

Hegels Verfassungsschrift war lange Zeit ein Stiefkind der Forschung. Nicht nur, daß bis heute eine kritische Edition fehlt, die die einzelnen Ausarbeitungen, Textstufen, Fragmente und Ergänzungen dokumentiert,¹ auch bezüglich der politischen Intentionen der Schrift, ihrer Adressaten, ihrer möglichen Auftraggeber sind wir bis heute in vieler Hinsicht auf Vermutungen bzw. auf mehr oder minder schlüssige Interpretationen aus dem Text selbst angewiesen. Dabei ist die zu Lebzeiten Hegels nie veröffentlichte Schrift ein wahres Ideen-Laboratorium: eine Fülle von Elementen des Hegelschen Rechts- und Geschichtsdenkens finden sich hier in verhältnismäßig lockerem Aggregatzustand – spielerisch entfaltet im Rahmen einer Flugschrift (oder Denkschrift) zu aktuellen politischen Fragen, die den jungen Hegel ebenso als Historiker, Juristen, Ökonomen, als Kenner der Verfassungs-, Militär- und Finanzgeschichte Deutschlands wie als Geschichtstheoretiker und Philosophen und nicht zuletzt als Publizisten und politischen Reformers zeigt.

Nach dem Tagungsplan sollte mein Thema heißen: Hegels Weltgeschichtskonzeption in der Verfassungsschrift. Im Zug der Ausarbeitung bekam ich Zweifel, ob diese Formulierung nicht eine Spur zu grundsätzlich ist. Enthält die Verfassungsschrift wirklich schon eine ausgereifte Konzeption der Weltgeschichte? Sicher nicht – ich habe den Ausdruck „Ideen-Laboratorium“ gebraucht, um das Fließende, Unabgeschlossene der Hegelschen Ausarbeitungen anzudeuten. Einmal war die Schrift über die Reichsverfassung ein Kind der bewegten Zeit unmittelbar vor und nach 1800; mehr als einmal liefen dem Verfasser die Ereignisse davon, so daß er die Arbeit unterbrechen und unter verän-

¹ Inzwischen liegt Bd 5 der Gesammelten Werke im Manuskript vor und wird 1998 in Hamburg erscheinen. Kurt R. Meist, dem Editor der Verfassungsschrift, danke ich herzlich für Einblicke in die Editionsarbeit, vor allem in die historisch-kritische Zuordnung der einzelnen Textschichten. Im folgenden wird – noch – zitiert nach: G. W. F. Hegel: *Werke*. Hrsg. v. E. Moldenhauer u. M. Michel. Frankfurt/Main 1969 ff; Taschenbuchausgabe 1986 ff (hier Bd 1, Frühe Schriften. ³1994).

derten Voraussetzungen wieder neu aufnehmen mußte. Aber auch abgesehen von den Zeitläuften, vom notwendigen Tribut, den eine politisch angelegte Schrift an das Tagesgeschehen zahlt: die Verfassungsschrift enthält auch in sich so viele Spannungen, Ungereimtheiten, terminologische Ungleichheiten, unaufgelöste Widersprüche, daß man sie angemessener als eine mit historischen Exkursen angereicherte Zeitdiagnose – durchaus in politisch-therapeutischer Absicht – lesen sollte. Eine systematisch gegliederte und durchorganisierte Geschichtskonzeption findet sich in ihr noch nicht. Man beachte nur den offenkundigen Widerstreit zwischen dem Anfang und dem Ende: dem kontemplativen Eingang, der angesichts des verlorenen Krieges und des für Deutschland verlustreichen Friedens zum „Verstehen dessen, was ist“ aufruft und ein „in Worten gemäßigtes Ertragen“ des Unvermeidlichen anmahnt,² dem fatalistischen Ton der folgenden historischen Darlegungen zum deutschen Schicksal und seiner „eisernen Notwendigkeit“³ – und andererseits, gegen Schluß hin, der jähren Beschwörung Machiavellis als Zeuge dafür, „daß das Schicksal eines Volks, das seinem politischen Untergange zueilt, durch Genie gerettet werden könne“,⁴ und dem hochgemuten Appell an einen neuen Theseus für Deutschland – in deutlicher Parallele zum Schlußkapitel des „Principe“⁵.

Sprechen wir also lieber von Elementen weltgeschichtlichen Denkens in Hegels Verfassungsschrift. Solches Denken ist in der umfangreichen Schrift unzweifelhaft an vielen Stellen präsent und wirksam – aber es steht noch nicht im Mittelpunkt, es ergibt sich, oft nebenbei, am Rand historischer Analysen, bei denen Hegel, auf der Suche nach den Gründen des Machtverfalls des Deutschen Reiches, eine Fülle empirischer Materialien präsentiert.⁶ Außerdem halten sich die weltgeschichtlichen Erwägungen und Betrachtungen Hegels in dieser Schrift – setzt man

² G. W. F. Hegel: *Die Verfassung Deutschlands* (= Frühe Schriften, Frankfurt/Main 31994. 449–610). 463 f.

³ AaO 517.

⁴ AaO 553–558.

⁵ AaO 577–581.

⁶ Insofern gehört die Verfassungsschrift in Hegels Werk zu den dezidiert politisch-historischen Schriften – also der Waadtland-Schrift, den Schriften zur württembergischen Politik und der späten Schrift über die englische Reformbill. Freilich führt sie von all diesen Schriften bei aller Materialfülle am meisten philosophische – und weltgeschichtliche – Reflexion mit sich.

sie in Beziehung zu seinen späteren Einteilungen der Weltgeschichte⁷ – ganz im Rahmen der „neuen Zeit“, der „germanischen Welt“ (die hier die romanisch-germanischen Völker als Erben des Römischen Reiches seit der Völkerwanderung umfaßt); nur selten greift der Verfasser in einzelnen Bemerkungen weiter zurück⁸ – und nur an einer Stelle umspannt sein Blick das *Ganze* der Weltgeschichte: dort, wo er von der Repräsentation als dem „System aller neueren europäischen Staaten“ spricht und bedeutsam hinzufügt: „Es ist nicht in Germaniens Wäldern gewesen, aber es ist aus ihnen hervorgegangen; es macht Epoche in der Weltgeschichte. Der Zusammenhang der Bildung der Welt hat das Menschengeschlecht nach dem orientalischen Despotismus und der Herrschaft einer Republik über die Welt aus der Ausartung der letzteren in diese Mitte zwischen beiden geführt, und die Deutschen sind das Volk, aus welchem diese dritte universale Gestalt des Weltgeistes geboren worden ist.“⁹ – Dies ist, *nota bene*, die einzige Stelle in der Verfassungsschrift, in der das Wort *Weltgeschichte* auftaucht. Wir kommen auf diese Passage später noch einmal zurück.

I. *Staat und alte deutsche Freiheit*

Zunächst gilt es den Grundgedanken hervorzuheben, der sich in der Verfassungsschrift unter mannigfachen, oft sich überkreuzenden historischen Erörterungen und Erwägungen verbirgt. Er wird greifbar in der Gegenüberstellung zweier Begriffe, in denen sich polare geschichtliche Mächte verkörpern: ‚Staat‘ auf der einen – ‚alte deutsche Freiheit‘ auf der andern Seite.

Hegel sieht im Zusammenstoß des revolutionären Frankreich und des Reiches einen Aufeinanderprall gegensätzlicher Prinzipien: auf der

⁷ Hier begegnet uns eine Einteilung in vier Phasen (vier Gestalten des Geistes): die orientalische, griechische, römische, germanische (vgl. G. W. F. Hegel: *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*. Bd 1: Die Vernunft in der Geschichte. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg 1994, Anhang), während in der Verfassungsschrift eine Dreiteilung – Orient, Rom, Deutschland – angedeutet wird (siehe unten Anm. 9).

⁸ Stets gegenwärtig sind römische Republik und römische Imperatoren als Rechtsvorgänger der in ihr Erbe eingetretenen germanisch-deutschen Welt (*Verfassungsschrift*: 525); den versunkenen Orient repräsentiert das Türkische Reich (539); und gegenwärtig ist auch – in eigentümlicher Gemeinsamkeit mit der deutschen – die jüdische Nation, der eine ähnliche „Hartnäckigkeit in dem Besonderen“, eine ähnliche (ja noch weitergehende) Tendenz zur Absonderung zugeschrieben wird wie den Deutschen (580 f).

⁹ *Verfassungsschrift*: 533.

einen Seite die Zusammenfassung aller Kräfte zu einem „nach Gesetzen durch Freiheit bestimmten“ Mittelpunkt,¹⁰ die Vereinigung in ein Allgemeines in „gemeinschaftlicher freier Unterwürfigkeit unter eine oberste Staatsgewalt“¹¹; auf der anderen Seite eigenwilliges Tun, Besonderung der Einzelnen, hartnäckiges Festhalten am Erworbenen, „Kreise von Gewalt über andere nach Zufall und Charakter, ohne Rücksicht auf ein Allgemeines und mit wenig Einschränkung von dem, was man Staatsgewalt nennt“.¹² Zentripetale Kräfte dort, zentrifugale Kräfte hier – das führt dazu, daß die revolutionären Heere im Krieg mit Deutschland sehr viel einheitlicher, koordinierter und schlagkräftiger agieren als die an Größe weit überlegene, jedoch aus vielen Kontingenten zusammengesetzte, uneinheitliche, vielfach mangelhaft geführte und schwer bewegliche Reichsarmee. (Ähnliche Analysen gelten den Reichsfinanzen¹³ und der Reichsgerichtsbarkeit¹⁴.) Da aber, wie Hegel sagt, „die Stärke eines Landes weder in der Menge seiner Einwohner und Krieger, noch seiner Fruchtbarkeit, noch seiner Größe besteht, sondern allein in der Art, wie durch vernünftige Verbindung der Teile zu *einer* Staatsgewalt alles dies zum großen Zweck der gemeinsamen Verteidigung gebraucht werden kann“,¹⁵ ist der Ausgang des Krieges für ihn kein Zufall. Das überholte Prinzip muß dem fortgeschrittenen weichen. Die stärkere Macht siegt über die schwächere. Die französische Republik, in der die Macht konzentriert ist wie in keinem Land Europas, zwingt das alte Reich in die Defensive, offenbart vor aller Augen seine Ohnmacht, macht es zum „Gedankenstaat“.¹⁶ Im Krieg mit der französischen Republik wird sichtbar, daß Deutschland kein Staat mehr ist¹⁷. Es ist nicht mehr ein vereinigt Ganzes, fähig, sich zu wehren und gegen Angreifer zu behaupten; es präsentiert sich vielmehr als ein loses Bündel unabhängiger, im Grunde souveräner Staaten, die zu gemeinsamem Handeln nicht mehr imstande (und auch nicht willens) sind. Auf

¹⁰ AaO 550.

¹¹ AaO 466.

¹² AaO 467.

¹³ AaO 491–497.

¹⁴ AaO 503–516.

¹⁵ AaO 503.

¹⁶ „Die Auflösung des Problems, wie es möglich wäre, daß Deutschland kein Staat sei und doch ein Staat sei, ergibt sich (dadurch) sehr leicht, daß es ein Staat ist in Gedanken und kein Staat in der Wirklichkeit, daß Formalität und Realität sich trennen, die leere Formalität dem Staat, die Realität aber dem Nichtsein des Staates zugehört“ (*Verfassungsschrift*: 505).

¹⁷ *Verfassungsschrift*: 452, 462.

die alte Frage der Staatsrechtslehrer nach der Natur des Reiches antwortet Hegel in Anlehnung an Voltaire¹⁸: der politische Zustand Deutschlands sei „eine rechtliche Anarchie“, sein Staatsrecht „ein Rechtssystem gegen den Staat“.¹⁹ „Im Deutschen Reiche ist die macht-habende Allgemeinheit, als die Quelle alles Rechts, verschwunden, weil sie sich isoliert, zum Besonderen gemacht hat. Die Allgemeinheit ist deswegen nur noch als Gedanke, nicht als Wirklichkeit mehr vorhanden.“²⁰

Deutschland ist also kein Staat mehr. Aber war es je ein Staat? Auf der Suche nach den historischen Ursachen der gegenwärtigen Katastrophe gelangt Hegel zu radikalen, das Problem verschärfenden und zuspitzenden Formulierungen. Hinter der aktuellen Krise erscheinen ältere Bewegungskräfte, die weit zurückreichen in die Vergangenheit – in die Anfänge deutscher Geschichte, in die Tiefen und Untiefen des nationalen Charakters der Deutschen. Gerade der berühmteste Zug der Deutschen, ihr Trieb zur Freiheit, ist nämlich zugleich die Ursache der verhängnisvollen Schwäche ihrer Staatlichkeit. Denn dieser Trieb ist es, „der die Deutschen, nachdem alle anderen europäischen Völker sich der Herrschaft eines gemeinsamen Staates unterworfen haben, nicht zu einem gemeinschaftlicher Staatsgewalt sich unterwerfenden Volke werden ließ.“²¹ Verstockt in Besonderung und Vereinzelung, haben die Deutschen den „freien, persönlichen, von Willkür abhängigen Anteil“ nicht in den „freien, von Willkür unabhängigen Anteil verwandeln wollen, der in der Allgemeinheit und Kraft von Gesetzen besteht . . .“²² So ist die Staatsmacht zerfallen; sie wurde zu einer „Mannigfaltigkeit von ausschließendem, vom Staat selbst unabhängigen und nach keiner Regel noch Grundsatz verteiltem Eigentum.“²³ Ins Extrem getrieben, schließt die alte deutsche Freiheit den Begriff des Staates von sich aus. Das Allgemeine geht in einer unübersehbaren Fülle des Konkreten unter. An die Stelle zentralen staatlichen Handelns tritt das Verhandeln aller mit allen – eine naturhafte Bewegung, gegen die kein Gesetz ankommt. Ironisch bewundernd sagt Hegel: „Das Deutsche Reich ist ein

¹⁸ Voltaire wird in der Vorrede von 1799/1800 ausdrücklich mit Namen genannt (*Verfassungsschrift*: 452); in der im Frühjahr 1801 in Jena überarbeiteten Fassung der Einleitung, nennt Hegel ihn (ohne Namen) einen „auswärtigen Staatsrechtsgelehrten“ (aaO 461).

¹⁹ *Verfassungsschrift*: 470.

²⁰ AaO 459.

²¹ AaO 465.

²² AaO 466.

²³ AaO 467.

Reich, wie das Reich der Natur ist (in) seinen Produktionen, unergründlich im Großen und unerschöpflich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die Eingeweihten in die unendlichen Details der Rechte mit jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers und mit jener Bewunderung für dies System der durchgeführten Gerechtigkeit erfüllt.“²⁴

Doch man täusche sich nicht: Dem Staatslehrer Hegel mag die alte deutsche Freiheit als Absurdität erscheinen, wenn er gegenüber den Idealbildern des Reichsrechts den Begriff des Staats und seiner *Minima politica* entwickelt („das Eigentum und seine Verteidigung durch eine Staatsverbindung . . .“)²⁵; der Historiker Hegel mag seinen Spott ausgießen über die deutsche Ehrfurcht vor überlieferten Rechten und den längst leer gewordenen Schein prunkvoller Zeremonien, etwa bei der Kaiserkrönung²⁶; der politische Reformler endlich, der die Reichsverfassung zu später Stunde effizient und Deutschland handlungsfähig machen will, mag in Zorn und Gewalttätigkeit verfallen, wenn er die „vollendete Absonderung des Einzelnen von seinem Geschlecht“ geißelt und nach einem Eroberer ruft, um die Deutschen zur Rason zu bringen: „Der gemeine Haufen des deutschen Volks nebst ihren Landständen, die von gar nichts anderem als von Trennung der deutschen Völkerschaften wissen und denen die Vereinigung derselben etwas ganz Fremdes ist, müßte durch die Gewalt eines Eroberers in *eine* Masse versammelt, sie müßten gezwungen werden, sich zu Deutschland gehörig zu betrachten.“²⁷ Doch man kann bei alledem nicht überhören, mit welcher Leidenschaft, mit welcher ungewöhnlichem sprachlichem Atem Hegel in der Verfassungsschrift immer wieder von der alten deutschen Freiheit spricht. Hier ist mehr im Spiel als Nostalgie, hier spiegelt sich die Abkehr von einer reinen, über die Zeit sich erhebenden Subjektivität, die Abkehr auch von Jugendträumen und Jugendfreunden.²⁸ Jedenfalls ist jener Zustand, „worin die Nation, ohne ein Staat zu sein, ein Volk ausmachte“, dem Autor der Verfassungsschrift nicht fremd, wie das lyrische Pathos seiner Schilderungen zeigt: „In dieser Zeit der alten deutschen Freiheit stand der Einzelne in seinem Leben und Tun für

²⁴ AaO 468 f.

²⁵ AaO 472–484 (473).

²⁶ AaO 525 f.

²⁷ AaO 580.

²⁸ Zur Interpretation vgl. K. R. Meist: *Zur Entstehungsgeschichte einer Philosophie der „Weltgeschichte“ bei Hegel in den Frankfurter und Jenaer Entwürfen*. Habil.-Schrift (masch.), Bochum 1986. 233 ff, 265 ff, 273 ff.

sich; er hatte seine Ehre und sein Schicksal nicht auf dem Zusammenhang mit einem Stand, sondern auf ihm selbst beruhend. In seinem eigenen Sinn und Kraft zerschlug er sich an der Welt oder bildete er sie sich zu seinem Genuß. Zum Ganzen gehörte er durch Sitte, Religion, einen unsichtbaren lebendigen Geist und einige wenige große Interessen. Sonst – in seiner Betriebsamkeit und Tat – ließ er sich nicht vom Ganzen beschränken, sondern begrenzte sich ohne Furcht und Zweifel nur (durch) sich selbst; aber was innerhalb seines Kreises lag, war so sehr und so ganz Er selbst, daß man es nicht einmal sein Eigentum nennen konnte, sondern für das ihm zu seinem Kreise Gehörige, was wir einen Teil nennen würden, (woran wir) also auch nur einen Teil unsrer selbst setzen würden, setzte er Leib und Leben und Seele und Seligkeit daran.“²⁹ So spricht niemand, der in dem „eigenwilligen Tun, das allein Freiheit genannt wurde“,³⁰ etwas nur Negatives sieht.

Zur Verdeutlichung des zur Wahl stehenden Antagonismus Staat – alte deutsche Freiheit gebraucht Hegel ein der damaligen Zeit geläufiges Bild: „Die Teilung und Berechnung, worauf unser Gesetzeszustand beruht, (so) daß es für eine geraubte Kuh nicht der Mühe wert ist, den Kopf aufs Spiel zu setzen, noch gegen eine zehnfach und unendlich überlegene Macht (wie die [des] Staats) unverhohlen sich mit seiner Einzelheit zu setzen, kannte er nicht, sondern war vollständig und ganz in dem Seinigen. (Den Franzosen ist *entier* ‚ganz‘ und ‚eigensinnig‘.)“³¹ Man erinnere sich bei diesen Worten der letzten großen dichterischen Gestaltung der alten deutschen Freiheit (in einer schon individualistisch-rechtskämpferischen Zuspitzung) in Heinrich von Kleists „Michael Kohlhaas“ (endgültige Fassung 1810).

Hegel nimmt in der für Deutschland noch ungeschriebenen Literaturgeschichte der ‚alten deutschen Freiheit‘³² einen besonderen Platz ein. Diese Tradition ist alt: sie reicht von den tacitusbegeisterten Humanisten des 16. Jahrhunderts über Osse, Seckendorff und die Verteidiger der ‚deutschen Libertät‘ im 17. und 18. Jahrhundert bis zu Möser und zur Rheinbundpublizistik zur Zeit Napoleons; noch die Romantik ent-

²⁹ *Verfassungsschrift*: 466.

³⁰ AaO 467.

³¹ AaO 466 f.

³² Hinweise bei D. Klippel: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976; Chr. Link: *Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre*. Wien/Köln/Graz 1979; H. Maier: *Das Freiheitsproblem in der deutschen Geschichte*. Karlsruhe 1992. – Für Frankreich: E. Hölzle: *Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu*. 1925.

leiht Stichworte von ihr – und nicht weniger der Frühliberalismus mit seinem Ruf nach dem „guten alten Recht“. Hegel bricht als einer der ersten mit dieser einseitig verklärenden Darstellung der alten deutschen Freiheit – obwohl er sie noch einmal in großartigen Bildern zu beschwören weiß. Die alte deutsche Freiheit ist ihm ebenso auszeichnendes Merkmal der Deutschen wie tiefster Grund für den Verfall ihrer Verfassung und den Niedergang ihres Staates. Mag sein, daß sie das Gemüt mehr bewegt, daß sie ein wärmeres Klima schafft, daß sie den „schneidenden Luftzug“ des modernen Staates vom einzelnen fernhält – dieser darf sich geborgen fühlen in einer älteren Verfassung, einer staatlosen Welt des gemeinen Rechts. Doch das bleibt bloße Erinnerung, und es gilt nur für Normal- und Friedenszeiten. Gegen äußere Feinde bietet die alte deutsche Freiheit keinen wirksamen Schutz. Ein Volk ohne Staat kann sich nicht ernsthaft wehren. In einem Konflikt wie dem mit dem revolutionären Frankreich droht es zerrieben zu werden und zugrunde zu gehen.

II. *Eigentum, Gesetz, Repräsentation*

Ist also für Hegel die Zuwendung zum Staat die unvermeidliche Folgerung aus dem Scheitern älterer (vorstaatlicher) Freiheit, öffnet für ihn erst der Staat dem Volk den Eintritt in die Weltgeschichte³³ – wie sieht dann der in der Verfassungsschrift *al fresco* entworfene neue Staat³⁴ im einzelnen aus? Kann die diffuse Staatlichkeit des Reiches überhaupt weiterentwickelt werden? Kann sie transformiert werden in ein festes, stabileres politisches Gebilde? Welche neuen Elemente sind dazu nötig – und welche alten? Und in diesem Zusammenhang: Ist die alte deutsche Freiheit für den modernen Staat etwas gänzlich Vergangenes, Abgelebtes? Oder kann etwas von ihr in die neue Verfassung des Gemeinwesens eingehen? Weltgeschichtlich gesehen: Waren alte deutsche Freiheit – und Altes Reich – historische Sackgassen, Engführungen der Geschichte? Oder gibt es Brücken zwischen der jahrhundertalten hartnäckigen „Besonderung“ der Deutschen und dem Gang der Weltgeschichte?

Machen wir uns zuerst die sprachliche Situation klar, in der sich Hegel befand, als er vom Staat zu sprechen begann. (Die weit geläufigeren

³³ So die Quintessenz der *Verfassungsschrift*: 524 ff, 537 ff, 548 ff, 572.

³⁴ *Verfassungsschrift*: 472–485.

Begriffe der Zeit, die auch er verwendet, hießen ‚Reich‘ und ‚Stand‘!) Staat war damals ein bereits etabliertes Wort – es hatte den Bezirk der Gelehrtensprache längst überschritten.³⁵ Ein Monopol für die von ihm bezeichnete Sache hatte es freilich noch nicht. Es stand in einem breiten Umfeld konkurrierender Begriffe wie Herrschaft, Obrigkeit, gemeines Wesen, Landschaft – und eben Reich und Stand. Auch moralisch war der Ruf des Wortes Staat noch nicht gefestigt. Der Staatsbegriff war mit der Ratio-Status-Lehre nach Deutschland gekommen und blieb in diesem Umfeld bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts; kein Wunder also, daß sich die volkstümliche Kritik und Abwehr in einer Fülle boshafter, distanzierender und pejorativer Redensarten Luft machte. Selbst Hegel beteiligt sich an diesem Spiel, wenn er eingangs in der Verfassungsschrift geringschätzig von „Katheders-Statistikern“ spricht³⁶ (ein Statistiker war damals noch ein Staatswissenschaftler, ein Erzähler von Staatsdingen – die Verengung des Sprachgebrauchs auf die mathematische Statistik vollzieht sich erst im späteren 19. Jahrhundert!)³⁷

Positive und negative Staatsbilder liegen in Hegels Zeit dicht nebeneinander. Dämonisierung und Idealisierung des Staates lösen einander ab – oftmals beim gleichen Autor.³⁸ Unterschiedliche Vorgänge spiegeln sich im Staatsbegriff: die „Stabilisierung“ fürstlicher Souveränität ebenso wie die gegenläufigen Tendenzen zu ständischer Mitwirkung und Volksrechten; die objektiven, transpersonalen Ordnungen der Verwaltung, des Kriegs-, Finanz- und Rechtswesens wie die höchstpersönliche monarchisch-patriarchalische Obsorge für das „gute Leben“ der Bürger. Die späte Aufklärung holt den Staat nachdrücklich vom Himmel herab, entdämonisiert und verbürgerlicht ihn – gewinnt ihm freundliche Seiten, funktionale Nützlichkeit ab mit den Metaphern der Maschine, der Brandkasse (Schlözer), der Versicherung, in die man „Aktien einlegt“ (Möser). Aber gerade gegen diese Funktionalisierungen regt sich bald Widerspruch – so etwa, wenn Schiller aus seinen Mitbürgern „Staatsfreunde“ machen will, oder wenn die frühe Romantik (Novalis) sich einen „poetischen Staat“ erträumt.

So kommt auch Hegel in der Verfassungsschrift nicht um eine Explikation *seines* Staatsbegriffs herum – angesichts der Vieldeutigkeit des

³⁵ Zum folgenden: P. L. Weinacht: *Staat*. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. Berlin 1968.

³⁶ *Verfassungsschrift*: 452.

³⁷ M. Rasseml/J. Stagl (Hrsg.): *Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16. –18. Jahrhundert*. Paderborn/München/Wien/Zürich 1980. 15 f.

³⁸ *Weinacht: Staat* (wie Anm. 35). 214 ff, 239 ff, 255 ff.

Wortgebrauchs eine schlichte Notwendigkeit und eine Vorkehrung gegen Mißverständnisse. Nicht ohne didaktischen Nachdruck grenzt er den Begriff nach allen Seiten gründlich ab.³⁹ Der Staat ist kein Gedankenstaat. Er muß *wirklich*, nicht nur in Absichten und Plänen, zur Verteidigung, zur Selbstbehauptung fähig sein. Das ist nicht die vielberufene Hinwendung Hegels zum machtstaatlichen Denken; die enge Verbindung, ja Gleichsetzung von Staats- und Wehrverfassung ist gut deutschrechtlich, wurzelt in der Welt des Alten Reiches.⁴⁰ Moderner, fast aufklärerisch klingt es, wenn Hegel das Eigentum in den Staatszweck hineinnimmt⁴¹ – eine Konsequenz, die er in seiner späteren Rechts- und Geschichtsphilosophie bekanntlich wieder abschwächt.⁴² Man hat darin zu Recht den Niederschlag der ökonomischen Studien Hegels in der Frankfurter Zeit gesehen.⁴³ Auch die Zauberformel des Preußischen Allgemeinen Landrechts – „Freyheit und Eigenthum!“ – mag man hier wiedererkennen. Freilich spricht Hegel von der *Gesamtheit* des Eigentums einer Menschenmenge, und gewiß handelt es sich hier nicht um die zum Privateigentum gewordenen politischen Rechte des Alten Reiches. Aber Staatsgewalt, Wehrfähigkeit und Verteidigung des Eigentums sind nun einmal die Bleigewichte, die nach Hegel den sonst leicht ins Idealische und Theoretische entschwebenden Staatsbegriff am Boden halten.

Alles andere rückt dagegen in die Sphäre des Zufälligen und Beliebigen. Es kann so, aber auch anders sein. Es ist genau besehen erstaunlich, wieviel Ballast Hegel abwirft, wenn es um die Bestimmung der notwendig zum Begriff des Staates gehörigen Elemente geht: weder die Staatsformen zählen für ihn dazu, noch die Organisation der Gewalten, weder die Gesetze im einzelnen noch die Sitten, die Bildung, die Sprache – ja nicht einmal die Religion.⁴⁴ Im Bereich der politischen Adia-phora – so sein Rat – soll man die Freiheit der Bürger so weit wie mög-

³⁹ *Verfassungsschrift*: 472 ff.

⁴⁰ Vgl. O. Hintze: *Staatsverfassung und Heeresverfassung* (1906), jetzt in: Hintze: *Gesammelte Abhandlungen*. Bd 1, 21962, 59 ff.

⁴¹ *Verfassungsschrift*: 472 f, 475.

⁴² In der Rechtsphilosophie ist der Schutz des Eigentums durch die Rechtspflege zwar noch ein Moment in der Bildung der bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht mehr des Staates; in der Philosophie der Geschichte wird das Bedürfnis nach Sicherheit des Eigentums als ein „Princip der Meinung“ bezeichnet.

⁴³ K. R. Meist: *Entstehungsgeschichte* (wie Anm. 28). 267.

⁴⁴ „Sowenig vorher und nachher bei der Absonderung der Völker die Gleichheit der Religionen die Kriege hinderte und sie in *einen* Staat band, so wenig reißt in unseren Zeiten die Ungleichheit der Religion einen Staat auseinander“ (*Verfassungsschrift*: 478 f).

lich gewähren lassen. Detailwut führt nur in die Irre; das Prinzip des Staates ist eben nicht „die allgemeine Maschinerie“, in der eine einzige Feder allem Bewegung verleiht. Pedanterie im Regieren und Regulieren erzeugt nur „ein ledernes, geistloses Leben“ – eine Dürre, für die Hegel, damals noch sowenig „Philosoph der Französischen Revolution“ wie „preußischer Staatsphilosoph“, zwei sprechende zeitgenössische Staats-Beispiele bei der Hand hat: den preußischen Staat und die französische Republik.⁴⁵

So ausgerüstet mit einem Staatsbegriff, der, eben weil er mit obrigkeitlichen Regelungen spart, an den „freien und unpedantisierten Geist“ des Volkes appelliert,⁴⁶ geht Hegel an die Geschichte und Kritik der Verfassung des Deutschen Reichs heran.⁴⁷ Dabei weitet sich sein Thema unter der Hand zu einem historischen Panorama des älteren Europa aus. Es geht um Länder, die Staaten wurden und sich als Staaten bis zur Gegenwart erhalten haben: Frankreich, Spanien, England, Dänemark, Schweden, Holland, Ungarn. Und es geht um Länder, die als Staaten untergegangen sind (wie Polen) oder „sich verteilt“ haben (wie Italien). Mitteninne steht Deutschland als Sonderfall – ein Land, das in eine Menge unabhängiger Staaten zerfällt und doch den Anspruch aufrecht erhält, als Ganzes ein Staat zu sein. Nach welchen innewohnenden Bewegungskräften, welchen Prinzipien und Direktiven vollführt Deutschland, vollführen die anderen Staaten ihren geschichtlichen Lauf?

Alle sind, so Hegel, ursprünglich vom gleichen Zustand ausgegangen; historisch erklärlich, da die meisten durch germanische Völker gegründet wurden und ihre Verfassung sich aus dem Geist dieser Völker entwickelt hat. „In den germanischen Völkern hatte ursprünglich jeder freie Mann, so wie auf seinen Arm gezählt wurde, so auch mit seinem Willen teil an den Taten der Nation. Die Fürsten sowie Krieg und Frieden und alle Werke des Ganzen wurden vom Volk gewählt. Wer wollte, nahm an der Beratschlagung selbst teil; wer nicht wollte, unterließ es aus freiem Willen und verließ sich auf das gleiche Interesse der übrigen.“⁴⁸ Soweit Hegel. Natürlich hängt seine Sicht von zeitgebundenen, heute problematischen und überholten Vorgaben ab: von der unbefangenen Gleichsetzung von germanisch und deutsch, vom Idealbild einer

⁴⁵ *Verfassungsschrift*: 482–485.

⁴⁶ AaO 485.

⁴⁷ AaO 485–577.

⁴⁸ AaO 532.

germanischen Urdemokratie, in der sich freie Männer zur Mitwirkung – oder Nichtmitwirkung – im Staat entscheiden. All diese Konstruktionen, die Hegel mit seinen Zeitgenossen und mit dem frühen Liberalismus teilt, sollen uns hier nicht interessieren. Entscheidend ist, in Hegels Perspektive, ein Staat, in dem oben und unten, Regieren und Regiertwerden, Herrschaft und Volkszugehörigkeit austauschbar sind. Mit der alten deutschen Freiheit, und mehr noch mit der antiken Bürgergemeinde⁴⁹, hat diese germanische Welt viele Züge gemeinsam.

Nun kommt freilich auch in Hegels weltgeschichtlichem Entwurf der rousseausche Punkt, an dem „die Dinge nicht bleiben können, wie sie sind“. Die Völker werden größer; es bilden sich verschiedene Stände; die Bedürfnisse differenzieren sich; nicht allen sind die gemeinsamen Angelegenheiten noch so wichtig wie am Anfang. So entwickelt sich das System der Repräsentation: Monarchen, Stände, Adel, Geistlichkeit, Dritter Stand teilen sich in unterschiedlichen Graden und Partizipationsverhältnissen in die Staatsgeschäfte. „Der Monarch besorgt die Nationalangelegenheiten, besonders insofern sie die äußeren Verhältnisse mit anderen Staaten betreffen; er ist der Mittelpunkt der Staatsmacht, von dem alles ausgeht, was nach den Gesetzen Zwang erfordert. Die gesetzliche Macht ist also in seinen Händen; die Stände haben teil an der Gesetzgebung, und sie reichen die Mittel, welche die Macht erhält.“⁵⁰

Bei Rousseau, bei Hölderlin – auch noch beim Hegel der *Theologischen Jugendschriften* – wäre solche Rationalisierung ein Schritt vom Wege: die Ablösung der Berührung aller mit allen, der gemeinsamen Verantwortung für das öffentliche Leben durch spezielle, hierarchisch gegliederte Zuständigkeiten und Aufträge: der Staat als eine die Wärme menschlicher Beziehungen versachlichende und abkühlende Kompe-

⁴⁹ Hegels Staatstheorie kann man sich ausgespannt denken zwischen drei Polen: dem sinkenden Reich (das für ihn „kein Staat mehr“ ist), den emphatischen Versuchen der Neugründung der antiken Polis in moderner Umgebung (Rousseau-Robespierre-Hölderlin) und der schließlichen Bescheidung im Territorialstaat, in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts. Zur Zeit der Abfassung der Verfassungsschrift entfernt sich Hegel von den beiden ersten Optionen – doch ist ihm die dritte noch fern. Es ist die Zeit, in der er den letzten Versuch unternimmt, das Reich zum Staat, den Menschen der alten deutschen Freiheit zum Citoyen fortzuentwickeln und Aristokratie und Bürgertum in einer deutschen Nation zusammenzuführen. – Zum zeitgenössischen Umfeld vgl. O. Pöggeler: *Hegels Option für Österreich*. In: Hegel-Studien 12 (1977), 83–128; D. Henrich: *Hegel im Kontext*, Frankfurt/Main 41987; V. Press: *Das Ende des Alten Reiches und die deutsche Nation*. In: Kleist-Jahrbuch 1993. 31–55.

⁵⁰ *Verfassungsschrift*: 533.

tenzordnung. Nicht so beim Hegel der Verfassungsschrift – und nichts zeigt seine denkerische Entwicklung in den Frankfurter und Jenaer Jahren so ausgeprägt wie die Option für die Repräsentation (nach derjenigen für das Eigentum). Mit der Repräsentation begegnet dem historisch gebildeten Philosophen nach Hegel geradezu ein Universalprinzip moderner Geschichte. Das System der Repräsentation ist das System aller neueren europäischen Staaten. Hegel spricht – wir haben es gehört – von einer dritten universalen Gestalt des Weltgeistes, nach dem orientalischen Despotismus und der Weltherrschaft der römischen Republik. Das ist weit entfernt von Rousseaus schroffen Thesen, daß mit dem Eigentum alle Entfremdung unter Menschen beginnt und daß der, der sich vertreten läßt, seine Freiheit schon preisgegeben hat. Aber es ist sehr nahe an Montesquieus Einsicht, daß die Repräsentation eine Verfassung der Freiheit ist – die einzige, die dieses politische Gut bewahrt und haltbar macht, so daß es unter wechselnden geschichtlichen Bedingungen stets neu aktiviert werden kann.

Es wird immer denkwürdig bleiben, wie Montesquieu im England-Kapitel des *Esprit des Lois* in die Analyse des britischen Regierungssystems unvermittelt die Äußerungen des Tacitus über die Konsultationsgewohnheiten der Germanen einmischt⁵¹ und hinzufügt: „Ce beau système a été trouvé dans les bois.“⁵² Bei ihm werden Engländer unversehens zu Germanen – bei Hegel, der den Satz zitiert und „universalistisch“ verallgemeinert, sind die *Deutschen* die Erben der Freiheit aus Germaniens Wäldern. Ihr „eigentümliches Prinzip“ wendet sich seit der Völkerwanderung „auf das übrige haltlose Weltwesen“ hin. „So ist die Freiheit der germanischen Völker, als sie erobernd die übrige Welt überschwemmt, notwendig ein *Lebenssystem* (geworden).“⁵³

Aber hörten wir nicht, daß die übergroße Freiheitsliebe der Deutschen ihren Staat zerstört habe? In der Tat: daß ein Volk der Welt einen neuen universellen Anstoß gibt, muß nicht bedeuten, daß es selbst in den Genuß der von ihm ausgelösten geschichtlichen Bewegung kommt. Es ist ein höheres Gesetz, sagt Hegel, daß ein solches Volk

⁵¹ Gemeint ist der Satz aus der *Germania*: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractantur.

⁵² Montesquieu: *De l'Esprit des Lois* (1748), livre XI, chap. 6 (Pleiade-Ausgabe, ed. R. Callois, II, 1958. 407).

⁵³ *Verfassungsschrift*: 533.

„selbst am Ende vor allen übrigen zugrunde geht und sein Grundsatz, aber es selbst nicht bestehe“⁵⁴.

So breitet sich um die von den Deutschen heraufgeführte „dritte universale Gestalt des Weltgeistes“ ein wenig Resignation und hölderlinische Empedokles-Stimmung aus. Es sind vor allem die anderen Nationen, die das ernten, was die Deutschen gesät haben – diese selbst profitieren nicht davon.

Im übrigen war das System repräsentativ verfaßter Freiheit nicht einfach „in den Wäldern“, wie Montesquieu meinte. Es ist nur aus ihnen hervorgegangen – für Hegel ein wichtiger Unterschied.⁵⁵ Die germanischen Wälder sind kein verlorenes Paradies, kein Stück unberührter politischer Natur. Man findet in ihnen bestenfalls die Keime und Anstöße für künftige Entwicklungen; jede Nation muß sie in ihrer kulturellen Entwicklung erst entfalten. So nimmt auch das universelle Prinzip der Repräsentation in der Geschichte ganz verschiedene Formen an, einfache und entwickelte, weiterführende und abschließende. Gewissermaßen spielerisch skizziert Hegel in seiner Verfassungsschrift die Grundzüge einer vergleichenden Entwicklungsgeschichte der Repräsentation.

Dabei stehen sich England und Frankreich prototypisch gegenüber. „In England hat der hohe und niedere Adel mit (dem Verlust der) Landesherrschaft zugleich einen Grad seines Charakters, Repräsentant von einem Teil des Volks zu sein, nicht mehr, aber die Bedeutung im Staate ist darum nicht ganz persönlich geworden.“⁵⁶ Die Existenz des Parlaments sichert die Teilnahme an den Staatsgeschäften und befördert den Austausch adeliger und bürgerlicher Eliten. Anders in Frankreich: infolge der Nicht-Berufung der *États généraux* verloren der hohe und niedrige Adel und das Bürgertum ihren Charakter als Repräsentanten; ihre öffentlichen Aufgaben verfielen; dafür wurde die Persönlichkeit „auf den höchsten empörenden Grad getrieben“.⁵⁷ Offensichtlich existiert ein Zusammenhang zwischen der institutionellen Ausstattung eines Staates und der Verfassung der Persönlichkeiten, die ihn tragen: dort, wo Personen nicht mehr in repräsentativen Ämtern und Funktionen fürs Ganze arbeiten können, entsteht das aus den deutschen Verhältnissen bekannte Phänomen der Besonderung und Vereinzelung.

⁵⁴ AaO 537.

⁵⁵ *Verfassungsschrift*: 533.

⁵⁶ AaO 534 f.

⁵⁷ AaO 535.

Personen werden überlebensgroß, wachsen sich aus zu Originalgenies, in manchmal skurrilen Dimensionen – und verlieren zugleich ihre kommune, zivile, politische Natur. Auch in dieser Hinsicht gehen die Entwicklungen in England und in Frankreich in verschiedene Richtungen auseinander: während sich in England das adelige und das bürgerliche Element einander angleichen, Geburt und Talent, Herkunft und Bildung einander ergänzen und schließlich substituieren, nimmt in Frankreich der Antagonismus zwischen den Ständen zu. So kann der gleiche Ausgang von der mittelalterlichen Lehnsvorfassung zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen: liberal-konservativen auf der einen, absolutistisch-egalitären auf der anderen Seite. Während sich das englische Gemeinwesen in berechenbarer Evolution voranbewegt, überwiegen in Frankreich die Brüche und Sprünge. Rechtzeitig erscheint dann, wenn die Spannung übermächtig wird, ein Richelieu am Horizont, der die „Besonderheiten und Eigentümlichkeiten“ der Menschen zertrümmert und gegenüber den frondierenden Einzelnen der Staatsgewalt Respekt verschafft – oder es erscheint eine revolutionäre Republik, die den Schrecken als Mittel einsetzt, um die öffentliche Tugend zu stärken.

Auf der anderen Seite stehen Deutschland und Italien: Länder, in denen anerkannte repräsentative Einrichtungen nicht existieren, in denen die alte Lehnsvorfassung zum Zerfall der Staatlichkeit geführt hat. Hier fehlt ein alle Kräfte sammelnder Mittelpunkt. Hier entwickelt sich aus einem anfangs einheitlichen Reichs-(Staats)körper eine Fülle unabhängiger Staaten. „In Italien erwarb jeder Punkt desselben Souveränität; es hörte auf, *ein* Staat zu sein, und wurde ein Gewühl unabhängiger Staaten, Monarchien, Aristokratien, Demokratien, wie es der Zufall wollte; auch die Ausartung dieser Verfassungen in Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie kam auf kurze Zeit zum Vorschein.“⁵⁸ Deutschland teilt mit Italien das Schicksal, seit langem Schauplatz von Kriegen und Spielball fremder Mächte zu sein; das Reichsgebiet ist in den neueren Jahrhunderten kleiner und kleiner geworden, die Zuständigkeiten, Abhängigkeiten, feudalen Gemengelage sind verworren. Vom Prinzip der Monarchie – einer „Staatsmacht unter einem Oberhaupt zur Führung der allgemeinen Angelegenheiten und mit Mitwirkung des Volks durch seine Abgeordneten“⁵⁹ – ist nur eine leere Hülse übriggeblieben. „In dem langen Schwanken Europas zwischen Barbarei und Kultur, in

⁵⁸ *Verfassungsschrift*: 551.

⁵⁹ AaO 575.

diesem Übergang hat der deutsche Staat diesen Übergang nicht vollbracht, sondern ist den Konvulsionen dieses Übergangs unterlegen, die Glieder haben sich zur völligen Selbständigkeit losgerissen, der Staat hat sich aufgelöst. Die Deutschen haben das Mittel zwischen Unterdrückung und Despotismus – dem, was (sie) Universalmonarchie hießen – und der völligen Auflösung nicht zu finden gewußt.⁶⁰ So bleibt für Italien wie für Deutschland nur der Appell an die Gewalt eines Eroberers – daß von innen her noch Heilung kommt, ist eher unwahrscheinlich. Obwohl Hegel am Ende seiner Schrift zu umfassenden Reformvorschlägen für die Reichsverfassung ausholt, gibt er unmittelbar vorher noch einmal seiner Resignation und seinen Zweifeln Ausdruck: „... wen geht dies Land noch was (an), woher sollte ein Patriotismus für dies Land kommen? Was die einzelnen Länder und auch die Landstände passiven Vorteil von Deutschland haben, genießen sie, erkennen es, tun aber nichts dafür; denn es liegt tief in der menschlichen Natur, sich nur für das zu interessieren, wofür man handeln, wofür man mitbeschließen und mitwirken, wobei der Wille sein kann.“⁶¹ Auch hier ist das Verblassen und Verschwinden des Prinzips Repräsentation die Wurzel aller Übel, und es ist insofern konsequent, daß Hegel am Ende eine „föderalistische“ Lösung der Problematik andeutet: es müsse „den Ländern eine Art der Mitwirkung fürs Allgemeine verschafft werden“.⁶²

III. Zur Bilanz

Versuchen wir ein Fazit zu ziehen. In Hegels Verfassungsschrift tauchen Elemente seines späteren weltgeschichtlichen Denkens auf – freilich noch ohne systematische Verknüpfung und theoretische Verdichtung. Die deutsche Geschichte wird in einen weltgeschichtlichen Kontext gestellt, der ziemlich genau dem später in der Philosophie der Weltgeschichte ins Auge gefaßten Vierten Zeitalter, der „germanischen Welt“, entspricht. Vor allem die Repräsentation wird in der Verfassungsschrift als universalgeschichtliche Kategorie entdeckt und gewürdigt. Sie er-

⁶⁰ AaO 576.

⁶¹ AaO 577.

⁶² AaO 577. Dementsprechend faßt Hegel in seinen Reformvorschlägen (577–581) eine Verbindung landständisch entsandter und direkt gewählter Abgeordneter ins Auge, die mit der Städtebank des Reichstags einen Repräsentativkörper bilden sollen.

laubt es Hegel, einerseits die alten Zeiten mit dem gegenwärtigen Weltgeschehen zu verknüpfen, andererseits grundlegende Entwicklungsdifferenzen zwischen den europäischen Staaten in der Neuzeit zu erklären. Hatte doch die Französische Revolution mit der Neubelebung seit Jahrhunderten verfallener Repräsentationsmodi begonnen (wobei nach Hegel „kein allmählicher Übergang von der harten alten Form“ – den *États généraux* – „zu einer passenderen“ gelang).⁶³ Andererseits zeigte das französische Beispiel die Schwierigkeiten eines ruckartigen Rückgriffs auf ältere Verfassungszustände deutlich an. Schon hier werden die Sympathien des Verfassers für die *englische* Entwicklung offenbar, die ohne harte Brüche, im Weg gesellschaftlichen Ausgleichs, fortschreitet und in der mit dem „King in Parliament“ die alte „germanische“ Form der Repräsentation stets gegenwärtig blieb.

In der Betonung der Repräsentation als einer Verfassung der Freiheit folgt Hegel Montesquieu. Der französische Denker wird zum Gewährsmann Hegels bei seiner Zuwendung zu den „Realien“ des Staates und der Geschichte, die mit der Verfassungsschrift beginnt, und sein Einfluß drängt im Lauf der Zeit den Einfluß Rousseaus immer mehr zurück. (Man kann dies an der Entwicklung der Theorie der Repräsentation verfolgen – und mehr noch an Hegels Gesetzesbegriff, der mit seiner Verbindung von Gesetz und Vernunft einem ähnlichen Konzept wie dem des *Esprit des Lois* verpflichtet ist.)⁶⁴ Dennoch bleibt Rousseaus Einfluß – über Hölderlin? – auch in der Verfassungsschrift noch greifbar: so klingt in Hegels panegyrischer Vergegenwärtigung der ‚alten deutschen Freiheit‘ etwas vom Pathos des ungeschiedenen und ungeteilten Lebens an – *gegen* die Teilung und Berechnung, die Spezialisierung und Professionalisierung, die das Gesetz moderner Zeiten ist.

Vieles, was sich in unseren Vorstellungen mit Hegels (späterer) Geschichtsphilosophie verbindet, bleibt freilich in der Verfassungsschrift noch ausgespart. So kommt die Rolle der Religion – und die spezifische Bedeutung der Reformation – für die deutsche und die Weltgeschichte in Hegels Darlegungen vorerst nur negativ in den Blick. Der Staat geht nicht unter, wenn die Religion zerbricht; Religion gehört nicht zu den konstituierenden Elementen von Staatlichkeit – das ist die Botschaft, die wir in der Verfassungsschrift vernehmen (wiederum ist der Gegen-

⁶³ AaO 535 (Randbemerkung Hegels im Manuskript).

⁶⁴ Auch hier wird die Zuwendung zu Montesquieu begleitet von der Distanzierung zu Rousseaus voluntaristischem Gesetzesbegriff, der nach Hegels Urteil (in der Rechtsphilosophie) nur auf das Gemeinschaftliche, nicht auf das Vernünftige des Willens abhebt.

satz zu Rousseaus Position unübersehbar!). Reformatorisches Pathos, wie es später bei Hegel nicht selten ist, fehlt in den kühlen und luziden Erörterungen der Verfassungsschrift zur Rolle der Konfessionen fast ganz. Über den Glaubenshelden Gustav Adolf spricht der Protestant Hegel hier fast wie ein Aufklärer. Daß die Konfessionen sich in Deutschland gegenseitig bürgerlich ausgeschlossen haben, ist in seinen Augen gewiß ein Unglück und eine Absurdität der deutschen Geschichte. Aber andererseits hat die Glaubensspaltung den deutschen Staat auch auf sich selbst zurückgeworfen. Sie war insofern nicht nur eine historische Entzugerscheinung. „Indem aber die Religion den Staat vollständig zerrissen hat, hat sie auf eine wunderbare Weise doch zugleich die Ahnung einiger Grundsätze gegeben, worauf ein Staat beruhen kann. Indem ihre Spaltung die Menschen in dem innersten Wesen auseinanderriß und doch noch eine Verbindung bleiben sollte, so muß sie sich über äußere Dinge, Kriegführen usw., äußerlich verbinden – eine Verbindung, die das Prinzip der modernen Staaten ist.“⁶⁵

Ähnliches gilt für den deutschen Dualismus, für die exorbitant die Grenzen der Normalität sprengenden „Reichsstände“ Österreich und Preußen. Niemand hat ihre Emanzipation aus dem Reichsganzen, ihre Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert, ihren möglicherweise bevorstehenden Entscheidungskampf so genau beobachtet und so helllichtig analysiert wie Hegel – auch der Gedanke taucht bei ihm schon auf, daß Österreich die Kaiserkrone niederlegte und damit als souveräne Macht auf gleichem Fuß Brandenburg gegenüberträte.⁶⁶ Aber auch hier sind die Sympathien Hegels geteilt: Gegenüber dem „Absolutismus“ Josephs II. hält er sich an den frondierenden Fürstenbund, während er andererseits die Religionspolitik des Kaisers durchaus zustimmend würdigt. Ähnlich bei Preußen: die „ephemerische Energie“ Friedrichs II. wird ironisch anerkannt, doch der große König bleibt ein „einzelnes Genie“ in einem dünnen Land mit einem „völligen Mangel an wissenschaftlichem und künstlerischem Genie“.⁶⁷ Vollends für das Ausscheiden Preußens aus der Reichspolitik im Basler Frieden (1795) hat Hegel – wie viele deutsche Intellektuelle – nur Verachtung übrig.

Das ist so unverständlich nicht – man erinnere sich daran, daß selbst ein deutscher Nationalist wie Heinrich von Kleist noch 1808 auf Kaiser Franz setzte und sich, als sich die Erhebung Österreichs abzeichnete,

⁶⁵ *Verfassungsschrift*: 521.

⁶⁶ AaO 564.

⁶⁷ AaO 484 f.

dorthin begab.⁶⁸ Und damals waren die Würfel bezüglich des Reiches und der Kaiserkrone schon gefallen! Wieviel offener war die Situation in den letzten Jahren des Alten Reiches, in denen Hegel schrieb. Hier schien noch alles möglich zu sein: eine Regeneration der Reichsverfassung ebenso wie die Bildung eines adelig-bürgerlichen Kulturstaats; eine Dominanz Österreichs oder Preußens oder ein Wiedererwachen der kleineren Reichsstände, des „Dritten Deutschland“ (zu dem ja Hegel und Hölderlin als Württemberger aus altständischer Landschaft gehörten). Selbst das Unvorstellbare schien damals noch möglich, Hegel deutet es auf den letzten Seiten an: ein „Theseus“ für Deutschland, ein großmütiger Eroberer als Stifter eines deutschen Zusammengehörigkeitsgefühls.⁶⁹ Hat Hegel an Napoleon gedacht, wie Karl Theodor von Dalberg (möglicherweise ein Auftraggeber der Reichsverfassungsschrift) dies tat? Ausgeschlossen ist es nicht – wie überhaupt in jenen Jahren alles (oder doch vieles) noch gänzlich offen war. Selbst im späteren Rheinbund, der das Gebäude des Reiches endgültig zum Einsturz brachte, steckten, wie man heute weiß, Elemente eines künftigen deutschen Nationalstaats.

Erst als die Entscheidungen von 1806, 1812 und 1815 gefallen waren, als das Reich endgültig vergangen war und die Staaten des Deutschen Bundes an seine Stelle traten – erst damals rang sich Hegel dazu durch, im emanzipierten Reichsstand Preußen einen „Staat“ eigenen Rechts und eigener Dignität zu sehen; eine Konsequenz, die er in der Verfassungsschrift noch sorgfältig vermieden hatte. Erst in dieser Zeit nimmt dann auch sein auf die Neuzeit bezogenes geschichtsphilosophisches Denken die Elemente „Preußen“ und „Reformation“ in sich auf und gelangt dadurch zu seiner ausgereiften Gestalt – einer Gestalt, von der das Konzept der Weltgeschichte in der Verfassungsschrift nur eine erste, vorläufige Skizze bietet.

⁶⁸ V. Press: *Das Ende des Alten Reiches* (wie Anm. 49). 33.

⁶⁹ *Verfassungsschrift*: 580.